

15. Oktober 2015

Haftung in der Schule

Immer wieder haben Lehrpersonen Zweifel und Ängste im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht und der damit verbundenen Haftung in der Schule. Aus diesem Grund bringen wir hier Auszüge und Informationen aus einem Artikel, der im März 2007 in der Info 3 des Schulamtes erschienen ist aber immer noch aktuell ist.

Das Landesgesetz Nr. 16 vom 9. November 2001 zur verwaltungsrechtlichen Haftung hat die „schulinterne“ Haftpflichtversicherung für die Lehrpersonen aufgehoben. Aufrecht blieb im Schulbereich jedoch die Unfallversicherung zugunsten der Schülerinnen und Schüler.

Der wirtschaftliche Schaden bei Unfällen der Schüler ist weitgehend durch die **Schülerunfallversicherung des Landes** abgedeckt. Diese deckt Schäden der Schüler ab, die sich diese selbst oder anderen Schülern zufügen. Der Versicherungsschutz ist dabei sehr weit gefasst, da er sich auf alle schulischen und nebenschulischen Tätigkeiten erstreckt, die in einem rechtlich relevanten **Zusammenhang mit dem Schulleben** stehen und direkt oder indirekt über die zuständigen Schulorgane organisiert und gefördert werden.

Falls Schülerinnen und Schüler einen Schaden erleiden oder verursachen, können **Lehrpersonen** aufgrund des Artikels 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 **nicht direkt vor Gericht zitiert werden**; dies bedeutet, dass die Geschädigten **gegen die Schule oder das Land** vorgehen müssen. Die Rechtsperson Schule stellt sich somit in einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren, bei dem die Geschädigten Schadensersatzforderungen erheben, vor die Lehrpersonen und ist demnach – anstelle der Lehrperson – die einzige passiv legitimierte Partei. **Anders ist dies bei der strafrechtlichen Haftung, die immer persönlich ist.**

Bei einer Verurteilung der Schule zur Schadensersatzzahlung erfolgt eine Meldung an den Rechnungshof, der dann die Sachlage analysiert und die Verantwortung der Lehrpersonen überprüft. Liegt ein Fall von grober Fahrlässigkeit vor, so kann ein Rückgriffsrecht ausgeübt werden.

In diesem Falle greift dann auch die Versicherung gegen grobe Fahrlässigkeit, die unsere Mitglieder mit der Mitgliedschaft abschließen.

culpa in vigilando – culpa in educando

Bei Schäden, die von Schülerinnen und Schülern durch unerlaubte oder verbotene Handlungen verursacht werden, besteht nicht nur eine Haftung der Lehrpersonen aufgrund ihrer Aufsichtspflicht („culpa in vigilando“), sondern auch eine mögliche Mithaftung der Eltern. Die Eltern sind zwar von der Aufsichtspflicht entbunden, sobald das Kind der Schule anvertraut ist, nicht aber von der Erziehungspflicht („culpa in educando“). Diese kann nicht abgelegt oder übergeben werden.

Auch für Lehrpersonen kommt der Rechtsgrundsatz „ad impossibilia nemo tenetur“ (*zu Unmöglichem kann keiner verpflichtet werden*) zur Anwendung. Allerdings ist es mittlerweile gängige Praxis, dass **eine Lehrperson nachweisen muss, dass sie ihrer Aufsichtspflicht sorgfältig nachgekommen ist** und alles getan hat, um Schäden zu vermeiden. Nur dann kann ein grob fahrlässiges Verhalten **sicherlich** ausgeschlossen werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass durch die Lehrpersonen und die Schule Maßnahmen und Anordnungen zur Schadensverhütung getroffen werden. Es ist daher zu empfehlen, dass die Schülerinnen und Schüler über mögliche Gefahren aufgeklärt und klare **Verhaltensregeln vereinbart werden.**